

Lausitzer Haus des Lernens in Spremberg

Träger: Albert – Schweitzer – Familienwerk Brandenburg e. V.
Bergstraße 18
03130 Spremberg

Schulgeldordnung

1. Grundsätze für die Erhebung des Schulgeldes

- 1.1. Die Schulgeldordnung als eine Arbeitsgrundlage für das „Lausitzer Haus des Lernens“ wird von der Geschäftsführung des Trägers erstellt und vom Vorstand bestätigt.
- 1.2. Änderungen zur Schulgeldordnung kann nur die Geschäftsführung und der Vorstand des Trägers vornehmen. Der/Die Schulleiter/in sowie das Lehrer/innen- und Erzieher/innenteam ist vor der Bekanntgabe zu hören.
- 1.3. Die Schulgeldordnung wird gemäß den Finanzierungserfordernissen durch den Träger beschlossen. Ordentliche Änderungen treten jeweils zum 1. August für das bevorstehende Schuljahr in Kraft und werden dem Vertragspartner spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten der Änderung bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Änderung der Schulordnung durch Umstände, die durch den Schulträger nicht beeinflussbar sind, bleibt hiervon unberührt.
- 1.4. Das Schulgeld ist jeweils bis zum 03. d. M. rückwirkend für den vorherigen Monat per Einzugsermächtigung zu entrichten. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist eine Verwaltungspauschale von 3 % des zu zahlenden Betrages zu entrichten.

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nach bzw. werden die Grundsätze, Regelungen und Bestimmungen im Elternvertrag nicht beachtet, wird nach Ablauf der Frist der 2. Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet und über eine Auflösung des Vertrages entschieden.

- 1.5. Rückerstattungen und Befreiungen von der Zahlung sind im Einzelfall auf Antrag möglich. Die Anträge sind dem/der Schulleiter/in schriftlich zuzuteilen. Nach Beratung mit dem Pädagogen-Team wird der Antrag mit dessen Stellungnahme an die Geschäftsführung des Trägers weitergeleitet. Dieser entscheidet nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung endgültig.

2. Bestimmungen zur Festsetzung des Schulgeldes

- 2.1. Schulgeldpflichtig sind diejenigen Personen, auf deren Veranlassung das Kind die Schule besucht, d. h. die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.
- 2.2. Die Schulgeldpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schule.
- 2.3. Erfolgt die Beschulung bzw. Ganztagsbetreuung des Kindes nicht während des gesamten Monats, wird ungeachtet dessen der volle Monatsbeitrag erhoben.
- 2.4. Die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen (Jahresbruttolohn + sonstigen Einnahmen) des vergangenen Jahres der Sorgeberechtigten und beträgt 4,0%. Die gezwölfte Summe dieses Betrages wird zwölfmal pro Jahr entrichtet.

Der Mindestsatz des monatlich zu zahlenden Schulgeldes beträgt 80 (achtzig) Euro. Der Höchstsatz des monatlich zu zahlenden Schulgeldes beträgt 180 (hundertachtzig) Euro.

Für Geschwisterkinder, die die ASF-Grundschule „Lausitzer Haus des Lernens“ im gleichen Zeitraum besuchen wird jeweils die Hälfte des sonst fälligen monatlichen Schulbeitrages erhoben.

- 2.5. Bei selbstständig Erwerbstätigen gilt als Jahresbruttoeinkommen die Summe der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Im ersten Jahr selbständiger Tätigkeit ist von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Nach Vorliegen des vom Finanzamt erteilten Steuerbescheides für das 1. Jahr der Selbständigkeit erfolgt bei Notwendigkeit eine Nachregulierung. Die Nachregulierung betrifft längstens drei Monaterückwirkend.
- 2.6. Sonstige Einnahmen werden bei der Erhebung des Schulgeldes mit berücksichtigt. Sonstige Einnahmen sind alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der / des Sorgeberechtigten erhöhen; unabhängig von steuerlichen Regelungen.
- 2.7. Zu sonstigen Einnahmen gehören:
- pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Eltern oder das Kind;
 - Einnahmen nach dem Arbeitsfördergesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld);
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetzu. a. gesetzlichen Regelungen).
- 2.8. Bei Lebensgemeinschaften wird, sofern **beide** Eltern des Kindes sind, das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt.
- 2.9. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Schulträger bei Antragstellung und jährlich bis zum **Ende des Schuljahres** Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und diese durch die entsprechenden Unterlagen zu belegen. Erfolgt gegenüber dem Schulträger innerhalb dieser Fristen keine Einkommenserklärung, wird der Höchstbetrag **in Höhe von 180 Euro** erhoben.
- 2.10. Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensänderungen unverzüglich anzuzeigen. Bei Änderung der Familien – Einkommensverhältnisse wird das Schulgeld auch während des laufenden Schuljahres neu vereinbart.

3. Ermäßigung des Schulgeldes

- 3.1. Auf Antrag kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden, wenn **eine besondere** Bedürftigkeit des Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird.
- 3.2. Anträge auf Schulgelderlass sind schriftlich beim Schulleiter/der Schulleiterin einzureichen. Über die Gewährung entscheidet die Geschäftsführung des Trägers. Bei positivem Bescheid wird die Regelung mit dem Monat der Antragstellung wirksam.

4. Sonstige Regelungen

Wenn Eltern die im Elternvertrag festgelegten Arbeitsleistungen nicht erbringen, wird ihnen die nicht erbrachte Leistung in Rechnung gestellt. Dafür wird ein Pauschalpreis von 15 € pro Arbeitsstunde festgesetzt.

Pro Schuljahr wird ein Materialgeld in Höhe von 40 Euro pro Kind erhoben. Dies ist am Beginn jeden Schuljahres per Einzugsermächtigung zu entrichten.

5. Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung vom 25.05.2022 tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 16.05.2018 außer Kraft.

25.05.2022 
Datum, Unterschrift Geschäftsführer

25.05.22 
Datum, Unterschrift Vorstand